

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 78 (2003)

Heft: 7-8

Artikel: Wenn Umweltschutzpolizei und Feuerschauer eingreifen

Autor: Fischer, Herbert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-107202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kehrichtsäcke und Sperrgut vor dem Eingang, Möbel und Grünzeug im Treppenhaus: von unterschätzten Gefahrenherden

Wenn Umweltschutzpolizei und Feuerschauer eingreifen

Den Müllsack schon am Abend vor der Abfuhr vor dem Haus deponieren oder vor der Wohnungstüre einen Schuhschrank hinstellen: aus solchen Gewohnheiten können Brände entstehen. Und sie behindern die Rettungskräfte. Eine Umfrage bei Betroffenen.

VON HERBERT FISCHER ■ Kehrichtsäcke, die so voll sind, dass sie fast platzen, laden übermütige Nachtschwärmer geradezu ein, mit einem Fusstritt eine Sauerei anzurichten. Matratzen, die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellt worden sind – eine wahre Versuchung für Leute, die gern mit Feuer spielen. Und das alles vor Wohnhäusern und in Höfen. Und vor allem nachts, wenn sich die Folgen von derlei Dummheiten unkontrolliert entfesseln können, weil Abhilfe weit und breit nicht in Sicht ist. Ganz so halt, wie sich dies die anonymen Urheber vorgestellt haben ... Man mag über solchen Blödsinn den Kopf schütteln und ihn der Verantwortungslosigkeit übermütiger Lausbuben zuschreiben. Gefährlich ists allemal. Denn in aufgeplatzten Müllsäcken finden sich bekanntlich allermeistens Abfälle, nach denen Ratten geradezu gieren. Nachts von einem zünftigen Regen übergossen, verteilen sie sich auf Trottoirs und Strassen und werden zur heimtückischen Rutschgefahr für Fußgänger und Velofahrer,

aber auch für bremsende Töffs und Autos. Von der Neugierde, die Dreck bei Kindern nun einmal weckt, ganz zu schweigen.

MEIST «GÜSEL» VON ANDEREN. Hans Gmünder ist Umweltschutzpolizist in Luzern. Er sagt: «Das ist tatsächlich ein Problem, das uns immer wieder beschäftigt.» Teils sind es Bewohner des jeweiligen Hauses, die ihren «Güselsack» – aus welchen Gründen auch immer – bereits am Vorabend der Kehrichtabfuhr vor ihre Haustüre stellen und so die Voraussetzungen für solche Sauereien liefern. Werden dem Umweltschutzpolizisten solche Sünden bekannt, versucht er die Namen der Missetäter herauszufinden, um sie brieflich zu rügen. Gelingt dies nicht, erhält auch die Hausverwaltung Post von ihm. Nun sind es aber bei weitem nicht immer Bewohnerinnen und Bewohner des entsprechenden Objekts, die dort vorzeitig und damit verbotenerweise ihren Kehricht deponieren. Mitunter, wenn nicht gar meistens,

erfrechen sich nämlich wildfremde «Lieferanten», solche Depots zu benützen. Dann wird es für Hans Gmünder komplizierter, meist gar unmöglich, die Täterschaft zu ermitteln. Führen seine Recherchen allerdings zum Ziel, so ist mit einer Anzeige beim Amtsstatthalteramt (andernorts Bezirksanwalt oder Polizeirichter) zu rechnen – falls vorherige Verwarnungen nichts gefruchtet haben.

FLIEGEN, MADEN, RATTEN, KRÄHEN. Das hat gute Gründe. Gmünder berichtet nämlich von Fällen, als über nächtens zerstörten Abfallsäcken ganze Schwader von Fliegen schwammen. Spätestens nach 24 Stunden sind auch die Ratten da, etwas später Maden, die sich daran ebenfalls gütlich tun; mit dem Effekt, dass – vor allem bei heissem Wetter – auch nichtsahnende Bewohner von nahen Wohnungen mit offenen Fenstern mit Besuchern besagter Fliegen beehrt werden. «Ich habe auch schon beobachtet, wie eine Krähe mit ihrem Schnabel auf einem solchen Sack



Ortentlich deponiert zwar, aber mit Sicherheit auch ein besonders lohnendes Ziel für Brandstifter: Kehrichtsäcke und anderer Abfall in Luzern vor einem Strassencafé am Vorabend der Abfuhr.

herumhackte und ihn zu öffnen vermochte und den Inhalt zu plündern begann», erzählt Hans Gmünder von der Umweltschutzpolizei der Stadt Luzern.

Die Allgemeine Baugenossenschaft Luzern (ABL) hat das Problem – immerhin fast – im Griff. Nur etwa zwanzig Briefe schreibt die stellvertretende Geschäftsleiterin Barbara Brügger deswegen jährlich an Mieterinnen und Mieter. Darunter solche, die sich auch dort nicht an die Hausordnung halten, wo Container eigens für die jederzeitige Deposition von «Güselsäcken» beschafft wurden sind. Damit nicht auch fremde Benutzer ihren Kehricht darin lagern, richtete die ABL die Umgebung der Container so ein, dass nur berechtigte Hausbewohner mit Schlüssel Zugang hatten.

CONTAINER KEIN ALLERHEILMITTEL. Doch da trat ein Effekt ein, mit dem niemand gerechnet hatte. Zuhauflagen auch hausfremde Säcke plötzlich einfach vor der Absperrung. Seither wachen die Hausbetreuer der ABL über die rechtmässige Benützung. Nützt deren Hinweis auf den Sündenfall nichts, gibts einen Brief von der ABL-Verwaltung. Barbara Brügger: «Wichtig ist jedoch auch, dass wir den Hausbetreuern den Rücken stärken und die Betroffenen wissen, dass diese Hausbe-

treuer sie in unserem Auftrag zur Ordnung weisen.

Hygienische Probleme wegen nächtlich deponierter «Güselsäcke» sind das eine, die Brandgefahr, die sie darstellen, das andere. Die Allgemeine Wohnbaugenossenschaft Zug (AWZ) hat auch deswegen Kehrichtcontainer angeschafft. Seither stehen in keiner der AWZ-Liegenschaften mehr Kehrichtsäcke in Treppenhäusern herum, bis sie durch die Stadt Zug abgeführt werden. AWZ-Verwalter Benedikt Müller ist zufrieden: «Dort bildeten sie nicht allein eine Brandgefahr, sie verstopften auch Fluchtwege. Und die sollten bekanntlich immer frei sein. Es ist bei uns strikte verboten, in Treppenhäusern irgendwelche Gegenstände zu deponieren», sagt Müller und verweist auf die enge Zusammenarbeit mit der Stadtbehörde.

FALEN FÜR FEUERWEHR UND RETTUNGSDIENST. Dass dem auch wirklich immer und überall so ist, darüber wacht Feuerschauer Josef Elsener, mit seinen 24 Jahren Berufserfahrung ein genauer Beobachter, der auch alle Tricks kennt. Er inspiziert in den Treppenhäusern Zugs periodisch, ob sie frei sind von herumstehenden Utensilien, die Hausbewohner dort hingestellt haben. «Am häufigsten finde ich Schuhregale und Pflanzen. Bei-

de behindern den Rettungsdienst, wenn er Menschen mit einer Bahre aus einer Wohnung tragen muss. Weil es dann meist pressiert, kann es auch vorkommen, dass im Stress eine Pflanze umgestossen wird und deren Inhalt sich auf der Treppe verteilt – dann besteht für die Retter akute Sturzgefahr. Genau dasselbe gilt für die Feuerwehrleute, die wegen solcher Hindernisse in ihrer Arbeit ebenfalls handicapiert und letztlich selber gefährdet werden können.»

Josef Elsener muss seine Kontrollen jeweils anmelden. Was unvermeidlicherweise dazu führt, dass Schuhregale, Kinderwagen, Pflanzenstöcke und anderlei sperrige Utensilien justamt dann entfernt werden, wenn er seine Aufwartung macht; handkehren erscheinen sie im Treppenhaus wieder, wenn er dem Haus den Rücken gekehrt hat. Hat Elsener hingegen Unkorrektheiten festgestellt, so weist er die Mieterinnen und Mieter gebührend darauf hin. Nicht angesagt wird jeweils seine Nachkontrolle. Stösst er dort abermals auf verbotene Gegenstände, gibts einen im Tonfall deutlicheren Verweis, auch an die Hausverwaltung. «Das kann bis zu einem Brief des Stadtrates oder im schlimmsten Fall einer Anzeige beim Richter gehen», warnt Josef Elsener, der Feuerschauer von Zug. Um seine Kundschaft gleichzeitig zu





Wenigstens haben diese Bewohner die Säcke nicht in den Durchgang gestellt, der in den Innenhof führt; dort hätte er auch die Ausfahrt behindert.



Wächst dieser Berg bis zur Abholung durch die Kehrichtabfuhr weiter, so verstopft er auch den Garageneingang, der eigentlich frei sein sollte.

rühmen: «Seit ich vor 24 Jahren mit dieser Aufgabe begonnen habe, hat es deutlich gebessert. Die Leute sind sensibilisierter für solche Risiken und sehen ein, was sie bewirken können.»

STRENGE VORSCHRIFTEN FÜR HÄUSER. Dafür, was vor Häusern abgestellt werden darf oder nicht, sind die jeweiligen Gemeinden zuständig und damit auch sanktionsberechtigt. Die Brandschutzvorschriften der Gebäudeversicherung hingegen beziehen sich ausschliesslich auf Häuser. Das sagt Hans Donzé, Mitarbeiter im Direktionsstab der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern: «Grundsätzlich ist es so, dass in Treppenhäusern keine brennbaren Materialien gelagert

werden dürfen. Und bezüglich der Bauart wird bei Neubauten mit mehr als zwei Geschossen ein Treppenhaus in nicht brennbarer Bauweise verlangt; Holztäferverkleidungen sind also nicht zulässig.» Dahinter steckt laut Donzé eine ebenso einfache wie einleuchtende Überlegung: «Ein Treppenhaus ist ein Fluchtweg. Er soll die Fluchtmöglichkeiten sichern und nicht mit brennbaren oder sperrigen Gegenständen behindern.»

Anders sieht es bei Altbauten aus. Hans Donzé: «Dort ist ein grosser Teil der Treppenhäuser noch aus Holz. Die können nicht einfach herausgerissen werden, zumal sie zum Teil unter Denkmalschutz stehen. Umso wichtiger ist es, dass dort erst recht absolut gar nichts Brennbares herumsteht.» Und als brennbar gelten nun einmal auch «Güselsäcke». Wobei sie nicht allein wegen Feuer eine Gefahr darstellen. Ebenso gefürchtet sind sie als Rauchquelle, wenn in ihnen irgendeine anfänglich harmlose Lunte glimmt, die sich erst mit der Zeit zu einem offenen Feuer auswächst. Donzé: «Etwa 80 bis 90 Prozent der Brandopfer kommen im Rauch um und nicht im Feuer. Weil Brandgas giftige Verbrennungsrückstände und Nebenprodukte wie etwa Kohlenmonoxid enthalten, sind sie äusserst gefährlich. Das erinnert an die alte Weisheit, dass die Entsorgung von Rauchzeug-

resten oder Asche aus Feuerungsanlagen nie in Plastiksäcken, Kartonschachteln oder mit anderen brennbaren Abfällen gemeinsam erfolgen darf, weil eben immer noch irgend eine Glut drin sein könnte.»

INTERVENTIONEN BEI AKUTER GEFÄHRDUNG.

Das Augenmerk der Brandschutzbehörden gilt außer Wohnhäusern auch dem Gastgewerbe sowie Spitätern, Heimen und Discos. Orten also, wo bei verstopten oder gar geschlossenen Fluchtwegen massive Ansammlungen von Menschen an der Flucht gehindert werden und Panikzustände ausbrechen können. Dabei stecken die Brandschutzbehörden in einem Dauerdilemma: «Wenn wir bei einzelnen Objekten konkrete Forderungen aufstellen, hören wir oft den Einwand: «Was soll schon passieren? Schon wieder eine Vorschrift mehr!» Hat sich jedoch ein konkretes Ereignis zugetragen und ist nicht alles Erdenkliche zur Sicherheit vorgekehrt worden, so wendet sich der bisherige Widerstand plötzlich in den Vorwurf: «Warum hat dies niemand kontrolliert?..» Wobei Hans Donzé klar festgestellt hat: «Der Ruf nach Eigenverantwortung ist unüberhörbar. Zumal bei uns im Kanton Luzern, wo die Brandschutzbehörden in Wohnhäusern keine periodischen Kontrollen durchführen.»